

Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Firma Ampercell Vertriebsgesellschaft für elektronische Erzeugnisse mbH, Oberursel/Ts.

1. Alle Lieferungen und Leistungen an unsere Vertragspartner (nachfolgend „Abnehmer“ genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden, allgemeinen Geschäftsbedingungen. Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Abnehmers, finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Auch wenn von uns auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen der Abnehmer oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt hierin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
2. Unsere Angebote sind nur solange bindend, bis wir sie widerrufen. Sie können nur binnen dreißig Tagen angenommen werden. Bestellungen unserer Vertragspartner können wir ebenfalls innerhalb von 30 Tagen annehmen.
3. Alle Verträge über Lieferungen und Leistungen, die nicht der Schriftform genügen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder per Telefax erfolgenden Bestätigung. Einseitige rechtsgeschäftliche Erklärungen betreffend das Vertragsverhältnis, insbesondere Kündigungen, Rücktritte und Mängelanzeigen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die Schriftform wird durch die Übermittlung per Telefax gewahrt.
4. Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Maße, Ge-/Verbrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) in Schrift oder Bild sind Beschreibungen der Waren oder Kennzeichnungen. Aus ihnen kann eine strengere Haftung nur abgeleitet werden, wenn wir deren Verbindlichkeit ausdrücklich garantiert haben. Handelsübliche und solche Abweichungen von der Sollbeschaffenheit, welche auf Grund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit und den vertraglichen Zweck nicht beeinträchtigen.
5. An von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, von uns oder Dritten stammenden und dem Abnehmer zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Hilfsmitteln, Mustern, Proben, Abbildungen, Beschreibungen, Modellen, Berechnungen, Datensätzen und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Rechte vor. Der Abnehmer darf diese Gegenstände ohne unsere Zustimmung Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, noch sie bekanntgeben oder selbst oder durch Dritte nutzen, noch sie vervielfältigen. Insbesondere sind sie auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
6. Bei Geschäftsabschlüssen im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs sind wir nicht verpflichtet, die in § 312 e Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BGB vorgesehenen Maßnahmen und Erklärungen zu verschaffen, es sei denn, dass unser Vertragspartner Verbraucher i. S. des BGB ist.
7. Unsere Preise gelten nur für den vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Ab einem Auftragswert von Euro 1500,- gelten unsere Preise einschließlich der Kosten für die günstigste Versandart zum Bestimmungsort im Inland und Verpackung.
8. Unsere Rechnungen verstehen sich netto und sind sofort zahlbar netto Kasse, sofern nichts anderes vereinbart ist.
9. Soweit eine Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt und sich zwischenzeitlich die Preise unserer Vorlieferanten, die uns entstandenen Kosten (z. B. Frachten und Löhne) oder von uns zu zahlende Abgaben erhöhen oder Abgaben neu eingeführt werden, so sind wir berechtigt, den Preis entsprechend anzugleichen, es sei denn, er ist ausdrücklich als Festpreis vereinbart worden.
10. Gegenüber unseren Forderungen kann der Abnehmer nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
11. Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Unsere Lieferpflichten ruhen, solange der Abnehmer mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.
12. Die Gefahren des Transports gehen zu Lasten des Abnehmers. Das gilt auch dann, wenn wir den Versand der Waren auf Wunsch des Abnehmers oder nach unseren Bedingungen übernommen haben, ohne dass eine Bringschuld vereinbart ist. Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Abnehmers und auf seine Kosten gegen Transport- oder sonstige Schäden versichert.
13. Wir haben eine nicht fristgerechte Leistung nicht zu vertreten, die auf der nicht rechtzeitigen Leistungserbringung unseres Vorlieferanten beruht, wenn wir nachweisen, dass wir über die Lieferung rechtzeitig ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem Lieferanten geschlossen haben oder wenn die Verzögerung auf Streik oder Aussperrung beruht.
14. Soweit der Abnehmer selbst Unternehmer ist, haften wir für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, nur in Fällen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei Letzteren nur, soweit der Schaden nicht durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurde. Darüber hinaus haften wir nach Maßgabe von Gefährdungshaftungstatbeständen (insbesondere des Produkthaftungsgesetzes).
15. Ansprüche gegen uns aus vertraglichen Pflichtverletzungen wegen Sach- und Rechtsmängeln, die wir zu vertreten haben, verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Sache. Hiervon ausgenommen sind Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.
16. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Gegenständen vor, bis der Abnehmer alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat. Unser Vorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Die Verarbeitung erfolgt für uns als Hersteller. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Materialien. Solange der Abnehmer bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die in unserem Eigentum bzw. Miteigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen. Im Einzelnen gilt folgendes:
 - a) Stundet der Abnehmer den Kaufpreis gegenüber seinen Kunden, so hat er sich gegenüber diesen das Eigentum an der veränderten Ware vorzubehalten. Unter diesem Vorbehalt ist der Abnehmer zur Verfügung über die Vorbehaltsware ermächtigt.
 - b) Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware tritt der Abnehmer einschließlich Wechsel und Schecks zur Sicherung unserer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung schon jetzt an uns ab. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrags wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrags seiner Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Der Abnehmer ist zu einer Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur dann ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen daraus entsprechend den vorstehenden Vereinbarungen auf uns übergehen.
 - c) Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Wege der Pfändung oder Beschlagnahme, sowie Beschädigungen oder die Vernichtung sind uns unverzüglich schriftlich oder per Telefax anzuzeigen. Der Abnehmer hat alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs unter Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware erforderlich sind, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
 - d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als zehn Prozent, so werden wir auf Verlangen des Abnehmers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigegeben.
 - e) Auf unser Verlangen hat uns der Abnehmer die zur Einziehung von Forderungen erforderlichen Angaben über die Abtretung mitzuteilen und alle hierfür notwendigen Unterlagen auszuhandigen.
 - f) Soweit der Eigentumsvorbehalt nach den im Land des Abnehmers geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur begrenzt zulässig ist, beschränken sich unserer vorbezeichneten Rechte auf den gesetzlich zulässigen Umfang.
17. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Abnehmer gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtübereinkommens vom 11.4.1980 wird ausgeschlossen.
18. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Abnehmer ist ausschließlich Frankfurt am Main, falls der Abnehmer Vollkaufmann ist. Die gesetzlichen Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
19. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.